

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr.	9/80/20
zu DB/Vorlage	BV/0180/2020
Datum	29.04.2020 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“
Einleitungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Beschlusstext:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“ gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstücke 466 tw., 467, 468, 1513 tw..

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,4 ha.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Reihenhuisanlage mit 9 WE und eines Einfamilienhauses.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.

...

2. Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Eberswalde, den 04.05.2020

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung